

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V

An den Vorsitzenden des
Bundestags-Ausschusses für
Gesundheit u. soz. Sicherung
Herrn Klaus Kirschner MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

31.10.2003

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0367
vom 06.11.03
15. Wahlperiode**

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung
schwerbehinderter Menschen
Bezug: Anhörung am 12.11.2003

Sehr geehrter Herr Kirschner,
namens und im Auftrag von Herrn Jürgen Lubnau, Präsident des Deutschen Blinden-
und Sehbehindertenverbandes e.V., und von Herrn Dr. Otto Hauck, Vorsitzender des
Deutschen Vereins der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V.,
übersende ich Ihnen die beiliegende gemeinsame Stellungnahme unserer Verbände
zum o. g. Gesetzentwurf. Da uns keine Möglichkeit gegeben wurde, zum Referenten-
Entwurf Stellung zu nehmen, nehmen wir die anstehende Anhörung zum Anlass, auf
diesem Wege ein für uns wichtiges Anliegen vorzutragen. Wir bitten um
Kenntnisnahme. Dieses Schreiben und die Stellungnahme übersende ich Ihnen auch
per Email.

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Blinden- und
Sehbehindertenverband e.V.

Thomas Drerup
Referent für Rechtsfragen

Stellungnahme

des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V. (DBSV) , Rungestr. 19, 10179 Berlin,
und
des Deutschen Vereins der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf, e.V. (DVBS), Frauenbergstr. 8, 35039 Marburg,

zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

hier: zur Sicherstellung der notwendigen **fachspezifischen Beratung** von blinden und sehbehinderten Arbeitslosen; bzw. zur Frage, ob das Fortbestehen der vorhandenen besonderen Beratungsstrukturen mit der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Neufassung des **§ 111 Abs. 5 SGB IX** vereinbart werden kann

Sehr geehrte Damen und Herren,
Blinde und sehbehinderte Arbeitslose haben einen Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungsbedarf, der ein spezifisches Know-how und Erfahrungen mit den Besonderheiten ihrer Behinderungsart erfordert. Die insoweit notwendigen fachspezifischen Dienste wurden und werden zur Zeit von unterschiedlichen Stellen und Einrichtungen, sei es in Trägerschaft der Blinden- und Sehbehindertenselbsthilfe oder in derjenigen von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken angeboten. Wie solche Dienste in Zukunft mit den IFD kooperieren, ist Gegenstand eines vom BMAS seit Oktober 2001 geförderten und in Kürze abgeschlossenen Projektes „Spezifische Beratungsleistungen für Integrationsfachdienste zu Gunsten blinder und sehbehinderter Menschen (BIBS)“. Projektpartner sind hier der DBSV und sechs Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke. Daneben gibt es, namentlich in Bayern, gewachsene Strukturen von Beratungsstellen in Trägerschaft der Blinden- und Sehbehindertenselbsthilfe, die bisher aus Landesmitteln gefördert werden. In allen Fällen gilt es, das in diesen Stellen und Einrichtungen erworbene Fachwissen auch weiterhin nutzbringend einzusetzen.

Der Gesetzentwurf sieht in einem neu zu fassenden § 111 Abs. 5 SGB IX vor:

„Die Integrationsämter wirken darauf hin, dass die berufsbegleitenden und psychosozialen Dienste bei den von ihnen beauftragten Integrationsfachdiensten konzentriert werden.“

Wir befürchten, dass diese Regelung missverstanden werden könnte als Appell an die Integrationsämter, die Beratungsarbeit insgesamt so auf die IFD zu konzentrieren, dass kein Raum mehr bliebe für eine fachspezifische Beratung. Das heißt:

- für eine Beratung, bei der unbestritten ist, dass sie bei einzelnen Behinderungsarten notwendig ist und dass sie ganz besondere Anforderungen an das beratende Personal stellt (siehe die Stellungnahme der BIH zum Referentenentwurf, dort zu Art. 1 Nr. 24ff, Punkt 2 der dort aufgeführten Eckpunkte, Stichwort „notwendige Binnendifferenzierung“),

- für eine Beratung, die wegen der Spezialisierung zweckmäßigerweise von überregional arbeitenden Stellen angeboten wird. Zweckmäßig ist ferner, dass nicht „das Rad neu erfunden wird“, sondern dass auf den vorhandenen Strukturen aufgebaut wird.

Wir bitten, dies zu bedenken und – in welcher Form auch immer – klarzustellen, dass die fachspezifische Beratung mit dem gebotenen Standard und mit Hilfe der gewachsenen Strukturen auch in Zukunft garantiert wird und dass der neue § 111 Abs. 5 SGB IX keine andere Richtung vorgibt. Dort könnte man einen Satz etwa mit folgendem Wortlauf anfügen: „Die Integrationsämter setzen sich für die Erhaltung bereits bestehender und die Errichtung zusätzlicher psychosozialer Fachdienste besonders betroffener Behinderungsarten (z.B. Blinde und Sehbehinderte) ein.“

Berlin und Marburg
Im Oktober 2003